

Gemischtwirtschaftliche Tätigkeit

Eine selbständige Gastwirtin, die in der unteren Etage eines Hauses eine Gaststätte betreibt und in der oberen Etage mit ihrer Familie wohnt, kann unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen, wenn sie sich nach Reinigungsarbeiten in der Gaststätte in das obere Stockwerk begibt, um sich für eine anschließende Tätigkeit als Bedienung herzurichten (Duschen, Umkleiden, Kaffee trinken), und auf dem Weg von der oberen in die untere Etage im Treppenhaus stürzt und sich verletzt.

BSG-Urteil vom 14.12.1999 – B 2 U 3/99 R -